

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
„NATURFRIEDHOF BANZ“  
DER GEMARKUNG ALTENBANZ  
DER STADT BAD STAFFELSTEIN  
LANDKREIS LICHTENFELS**

**BEGRÜNDUNG MIT GRÜNORDNUNGSPLAN EINSCHL.  
SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG UND  
UMWELTBERICHT**

**FASSUNG VOM 28.02.2023**

**VORHABENTRÄGER: HERZOGLICH BAYERISCHES FORSTGUT BANZ  
FORSTGUT BANZ  
96231 BAD STAFFELSTEIN**

**ENTWURFSVERFASSER MIRIAM GLANZ  
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN  
AM WACHOLDERRAIN 23  
97618 LEUTERSHAUSEN  
Stand 28.02.2023**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Begründung zum Bebauungsplan</b>	<b>1</b>
1	Vorbemerkungen .....	1
1.1	Anlass und Ziele der Planung .....	1
1.2	Planungsrechtliche Grundlagen .....	1
1.3	Verfahrensverlauf .....	1
2	Rahmenbedingungen .....	2
2.1	Lage .....	2
2.2	Abgrenzung .....	3
2.3	Übergeordnete Planungsvorgaben .....	3
2.4	Flächenausweisung und geltende Darstellung im Flächennutzungsplan .....	3
3	Größe und Nutzung .....	4
3.1	Größe .....	4
3.2	Nutzung .....	4
3.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe auch Vorhaben- und Erschließungsplan) .....	4
4	Öffentliche Grünfläche –Friedhof (Naturfriedhof) .....	6
5	Gebäude .....	7
6	Verkehrliche Erschließung .....	7
7	Entwässerung .....	8
8	Wasserversorgung .....	8
9	Energieversorgung .....	8
10	Müllentsorgung .....	8
11	Denkmalschutz/ -pflege .....	8
<b>B</b>	<b>Grünordnung</b>	<b>10</b>
1	Bestandsaufnahme .....	10
1.1	Lage im Raum .....	10
1.2	Geologie und Böden .....	10
1.3	Wasser .....	10
1.4	Klima .....	11
1.5	Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume .....	11
1.6	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte .....	13
1.7	Landschaftsbild .....	14
1.8	Sonstige Schutzgüter .....	14
2	Eingriffssituation .....	14
2.1	Geplantes Vorhaben .....	14
2.2	Eingriffe .....	14
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung .....	15
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG .....	15
3.1	Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs .....	15

3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	17
3.3	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen .....	18
4	Angaben zum Artenschutz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ (saP) .....	20
4.1	Wirkungen des Vorhabens .....	20
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	21
4.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
4.4	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	25
4.5	Gutachterliches Fazit .....	28
5	Waldrecht .....	28
<b>C</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>30</b>
1	Einleitung .....	30
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans .....	30
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung .....	30
1.3	Überschreitung von Schwellenwerten des UVPG .....	31
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung .....	31
2.1	Schutzgut Boden und Fläche .....	31
2.2	Schutzgut Klima/Luft .....	32
2.3	Schutzgut Wasser .....	32
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	33
2.5	Schutzgut Mensch (Erholung) .....	35
2.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild .....	35
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	36
2.8	Wechselwirkungen .....	36
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung) .....	36
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....	36
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	37
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich .....	37
5	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	38
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten .....	38
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	38
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	38

## **A Begründung zum Bebauungsplan**

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Anlass und Ziele der Planung**

Das Herzoglich Bayerische Forstgut Banz, Forstgut Banz, 96231 Bad Staffelstein plant die Anlage und den Betrieb eines Naturfriedhofs im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“ östlich des Bad Staffelsteiner Ortsteils Altenbanz.

Die Stadt Bad Staffelstein möchte das Vorhaben unterstützen und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für dieses Vorhaben schaffen. Sie stellt deshalb den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ auf.

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und soll in einem Parallelverfahren mit angepasst werden.

Die Grundstücke werden über öffentlichen Wege aus Altenbanz bzw. von Süden aus Richtung Stadel bzw. von Südosten von Neubanz erschlossen.

#### **1.2 Planungsrechtliche Grundlagen**

Für die bauplanungsrechtliche Zulassung des Naturfriedhofs im Außenbereich ist eine gemeindliche Bauleitplanung als vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich.

Rechtsgrundlagen sind:

- die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Staffelstein vom 28.09.2020
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung

#### **1.3 Verfahrensverlauf**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 28.06.2022 hat der Stadtrat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 21.06.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 21.06.2022 wurde am \_\_\_\_\_.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.09.2022 bis 18.10.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 14.11.2022 wurde am \_\_\_\_\_.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 06.12.2022 bis einschließlich 18.01.2023, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2022 bis 18.01.2023.

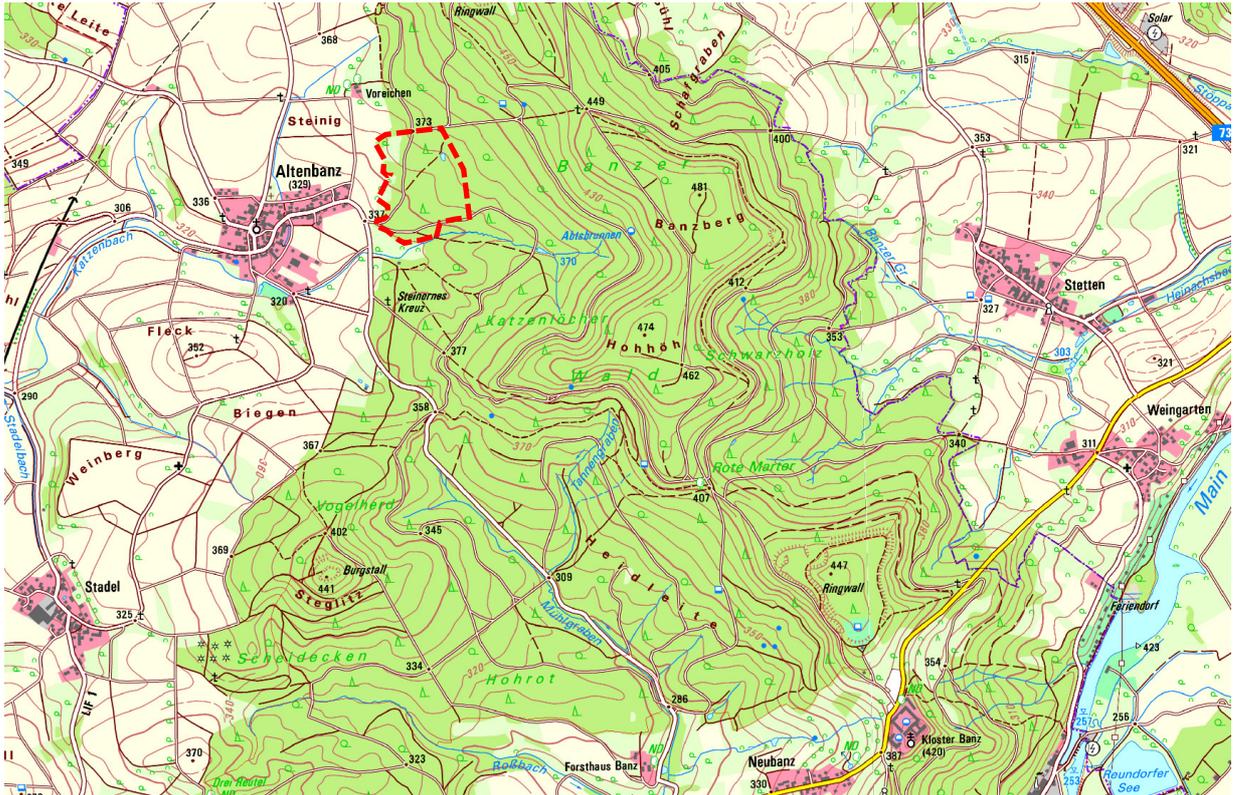
Die Stadt Bad Staffelstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 28.02.2023 als Satzung beschlossen.

## **2 Rahmenbedingungen**

### **2.1 Lage**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ befindet sich östlich des Ortsteils Altenbanz der Stadt Bad Staffelstein am Westrand des ausgedehnten Banzer Waldes im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“ und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz.

Im Südosten, Osten und Norden liegen Waldflächen, westlich und südlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.



Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ östlich von Altenbanz in der Lage „Abtsbrunnen“ (Quelle der Kartenunterlage: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, 3/2022)

## 2.2 Abgrenzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Fl.Nrn. 2442 (sog. „Leichenweg“)
- Im Osten durch eine Rückegasse auf Fl.Nr. 2463
- Im Süden durch die Fl.Nr. 125, 126 und 2462
- Im Westen durch die Fl.Nrn. 119, 123 und 124

## 2.3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Das geplante Vorhaben liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 30 „Banzer Wald mit Koster Banz“ des Regionalplans Oberfranken-West (siehe Regionalplankarte 3 „Landschaft und Erholung“). Hier kommt nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.“

## 2.4 Flächenausweisung und geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Staffelstein vom 28.09.2020 als „Flächen für die Forstwirtschaft“, Öffentliche Verkehrsflächen sowie im Süd-

und Nordwesten „Flächen für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan muss deshalb für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ im Parallelverfahren angepasst werden.

### 3 Größe und Nutzung

#### 3.1 Größe

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ umfasst eine Fläche von insgesamt 142.825 m<sup>2</sup>.

#### 3.2 Nutzung

Die geplanten Festsetzungen des Geltungsbereiches umfassen folgende Flächen:

<b>Festsetzung</b>	<b>Flächengröße</b>
Öffentliche Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof) davon Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft = Ausgleichsfläche = 4.300 m <sup>2</sup> davon Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach §9 (1) Nr. 25 b) BauGB (Erhalt der Bestandshecken) = 1.115 m <sup>2</sup>	137.947 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsflächen (Bestand land- und forstwirtschaftliche Wege)	3.954 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“)	924 m <sup>2</sup>
<b>Summe Geltungsbereich</b>	<b>142.825 m<sup>2</sup></b>

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht zu erwarten.

#### 3.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe auch Vorhaben- und Erschließungsplan)

Der Naturfriedhof soll - ausgehend von den vorhandenen Forstwegen und Rückegassen - in dem Waldbestand Grabstellen für Einzelurnen als Erdgräber mit Grabstättenmarkierung anbieten. Es sind zwei Gedenkplätze auf Lichtungen vorgesehen, die im Zuge einer Bestattungsfeier genutzt werden können.

Parkmöglichkeiten werden am Forstweg in räumlicher Nähe angeboten.

Im Eingangsbereich wird an einem Parkplatz ein Betriebsgebäude mit 2 m breitem Dachüberstand zur Straßenseite (als Unterstellmöglichkeit) mit einer Größe von ca. 12,0 m x 4,0 m bzw. 12,0 m x 5,0 m (ohne Dachüberstand) errichtet. Neben der barrierefreien Toilette werden dort auch ein kleiner Geräteraum für Bestattungsutensilien, Pflegegerät etc. und ein

Besprechungsraum untergebracht.

Nachfolgend werden die **vorgesehenen Maßnahmen** im Einzelnen beschrieben:

Grundsätzlich soll die vorhandene Erschließung mit Zufahrt, Hauptwegen und Rückegassen genutzt und durch sparsame und sensible Ergänzung durch wassergebundene Fußwege erweitert werden.

Der **Waldbestand bleibt mit allen Waldfunktionen** dauerhaft erhalten. Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf die gelegentliche Entnahme absterbender Bäume, sofern diese eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Wo möglich soll Totholz weitgehend erhalten bleiben. Weitere Eingriffe und Maßnahmen dienen ausschließlich dem Erhalt des Waldes (Förderung der natürlichen Verjüngung und ggf. auch durch Pflanzung in entstandenen Lücken) und dem Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren (z.B. Entnahme von käferbefallenen Stämmen, wenn der Befall eine Gefährdung des Bestandes darstellt). Bei Jungbeständen richten sich die forstlichen Maßnahmen an den Ansprüchen eines Bestattungswaldes aus. Dabei gelten folgende Grundsätze: Stabilität vor Qualität, Laubholz vor Nadelholz Förderung der Vitalität, der Artenvielfalt und der Biodiversität.

In dem Naturfriedhof werden **Urnenbestattungsplätze/Grabstellen** für kompostierbare Erdurnen unregelmäßig verteilt über die gesamte Fläche des Naturfriedhofs angelegt. Bäume und Findlinge dienen als Orientierungs-/Vermessungspunkt oder als Mittelpunkt der Grabstellen. Grabstellen befinden sich im Umkreis von 2,0 m bis 8,0 m von Grabbäumen oder im Umkreis von 0,30 bis 1,50 m um einzelne Findlinge.

Die Urnengräber werden mittels Erdbohrer hergestellt. Die Beisetzung der Urnenerfolgt in einer Tiefe von mind. 70 – 80 cm. Das Urnengrab wird mit dem bei der Bohrung anfallenden Boden verfüllt und angemessen verdichtet.

Die Grabstellen im Umkreis von Grabbäumen werden mit einem einheitlichen Gedenkstein (Sandstein mit unbehandelter Oberfläche) und mit einem Gedenkschild versehen, das mindestens den Namen der Verstorbenen tragen muss. Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.

Eine Bepflanzung der Grabstellen mit Zierpflanzen ist nicht zulässig. Eine regelmäßige Pflege/Mahd um die Grabstellen im Wald erfolgt nicht.

Diese Urnenbestattungsplätze werden über das vorhandene Netz der Rückegassen und ergänzende **Fußwege** von den Parkplätzen aus erschlossen. Dabei ist es je nach Lage der Grabstätte erforderlich, bis zu 15,0 m über unbefestigten Waldboden zu laufen.

Die geplante Breite der Wege beträgt 2,20 m (für die Hauptwege, z.B. Wege zu den Gedenkplätzen) und ca. 1,60 m bis 2,00 m für die Nebenwege (Begegnungsmöglichkeit für Rollatoren etc.). Sie werden mit Schotter (ggf. mit Rindenmulch) befestigt und weisen ein leichtes Dachprofil auf. Teilweise ist es erforderlich, kleinere Wurzelstöcke zu entnehmen und für die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wege die vorhandenen Mulden in den südwestlichen Waldbereichen bis zu 80 cm aufzufüllen, um eine möglichst barrierefreie Begehbarkeit und das gefahrlose Laufen im Waldbestand zu ermöglichen.

An bereits vorhandenen Lichtungen sollen zwei **Gedenkplätze** entstehen, der für Begräbnisfeiern genutzt werden können.

Dort wird jeweils ein Kreuz aufgestellt und ein überdachter Bereich (min. 12 m x 8 m) angelegt (evtl. auch nur mit schützenden Sonnensegeln). Auf dem Platz werden Sitzmöglichkeiten (Hockerbänke) für ca. 20 Personen, im südlichen Teil eines Gedenkplatzes ist auch ein freistehender Glockenturm vorgesehen.

Es soll zunächst nur ein Gedenkplatz angelegt werden. Die Anlage eines zweiten Gedenkplatzes erfolgt dann im Zuge des nächsten Ausbauabschnittes.

Die **Einfriedung bzw. Abgrenzung** zum umgebenden Wald erfolgt mit Holzpfosten, verbunden durch ein umlaufendes Seil, mit Reisighaufen oder Totholz. In regelmäßigen Abständen von ca. 15 m werden kleine Hinweisschildern auf den Naturfriedhof angebracht.

**Bestattungsangebote auf der Wiese:** Auf den beiden Wiesen im Westen werden zeitnah Obstbaumhochstämme und/oder hochstämmige Laubbäume in Gruppen gepflanzt. Um diese Baumgruppen werden ebenfalls Bestattungsplätze für Erdurnen angeboten (gleiche Ausführung/Markierung wie bei den Bestattungsplätzen im Wald). Auch in diesem Bereich ist die Bestattung an Findlingen vorgesehen.

Einfache Fußwege werden auch diesen Bereich durchziehen, um die einzelnen Grabstellen über die Wiese zu erreichen.

**Parkplätze** werden im Süden entlang der Forststraße in einem bereits unbestockten Bereich auf der Südseite der schotterbefestigten Forststraße vorgesehen.

Dabei werden die Parkplätze ebenfalls mit Schotter befestigt (Gesamtaufbau ca. 60 - 80 cm wie der Forstweg) und nehmen das Weggefälle in Richtung Süden auf. Insgesamt sind dort ca. 31 Stellplätze (ca. 2,6 m breit) vorgesehen, 2 Stellplätze sollen als barrierefreie Stellplätze breiter genutzt (3,5 m) und entsprechend auch markiert werden.

Weitere Stellplätze (ca. 14 Stück) sind in dem Nord-Süd-verlaufenden Abschnitt des sog. „Leichenweges“ als Längsparker vorgesehen. Dazu wird die wegbegleitende Mulde in diesem Bereich verrohrt und seitlich an den Weg ein Schotterstreifen mit vergleichbarem Wegeaufbau angebunden.

### **Umsetzung**

Der Naturfriedhof soll in mehreren Bauabschnitten realisiert und bedarfsweise umgesetzt werden. Dabei werden die im Vorhaben- und Erschließungsplan als 1. BA bis 2. BA bezeichneten Bereiche zeitnah erschlossen, das Toilettenhäuschen und die Parkplätze sowie der Gedenkplatz hergestellt. Weitere Bauabschnitte werden nach Bedarf erschlossen.

Die Erschließung von Abschnitten beinhaltet Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die Ertüchtigung vorhandener Wege und Rückegassen, die Ergänzung von weiteren Fußpfaden und den Einbau von Verrohrungen, wenn die Zugänglichkeit fehlt. Die Markierung der Grabstellen erfolgt sukzessive mit der Belegung.

Im Bereich der Wiese im 2. BA werden ebenfalls zeitnah die Einzelbäume gepflanzt, damit das Angebot der dortigen Baumbestattungen ebenfalls in wenigen Jahren realisierbar ist.

## **4 Öffentliche Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof)**

Die öffentliche Grünfläche wird als Friedhof (Naturfriedhof) festgesetzt.

Es sind nur Grabstellen für Urnengräber zulässig, bei denen ausschließlich kompostierbare Urnen zu verwenden sind. Mit den Urnengrabstellen wird ein Abstand von 5 - 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten.

Die Grabstellen werden mit einem einheitlichen Gedenkstein (Sandstein mit unbehandelter Oberfläche) und mit einem Gedenkschild versehen, das mindestens den Namen des Verstorbenen trägt. Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.

Eine Bepflanzung der Grabstellen mit Zierpflanzen ist nicht zulässig. Auf dem gesamten

Gelände dürfen keine gestalterischen Bepflanzungen mit gebietsfremden Pflanzen vorgenommen werden (Ausnahme forstliche Nutzung im Wald).

Es gelten die Ruhefristen der Friedhofsordnung / Friedhofssatzung.

Der Waldbestand bleibt mit allen Waldfunktionen (mit Ausnahme der Nutzfunktion / Gewinnorientierte Holznutzung) dauerhaft erhalten. Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf die gelegentliche Entnahme absterbender Bäume, sofern diese eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Wo möglich soll Totholz weitgehend erhalten werden. Weitere Maßnahmen dienen ausschließlich dem Erhalt des Waldes (Förderung der natürlichen Verjüngung und ggf. auch durch Pflanzung in entstandenen Lücken) und dem Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren (z.B. Entnahme von käferbefallenen Stämmen, sofern der Befall eine Gefährdung des Bestandes darstellt). Bei Jungbeständen richten sich die forstlichen Maßnahmen an den Ansprüchen eines Bestattungswaldes aus.

## **5 Gebäude**

Im Gelände des Naturfriedhofs sind ausschließlich dem Betrieb des Naturfriedhofs zweckdienliche Gebäude als eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von max. ca. 12 m x 5 m mit flach geneigtem Dach oder Satteldach im Umfeld der Parkplätze zulässig.

Als Fassadenfarbe sind nur gedeckte Farben zulässig.

Für das Dacheindeckungsmaterial ist als Farbe ziegelrot oder anthrazit vorgegeben. Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen.

Die Anlage von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikmodulen ist zulässig.

Weiterhin sind Unterstellmöglichkeiten im Bereich der Gedenkplätze mit einer Größe von ca. 12 m x 8 m sowie ein einfacher Glockenturm (Höhe max. 5 m) zulässig.

Bei der Errichtung von Anlagen (z.B. Hinweisschilder, Bänke, Glockenturm etc.) steht eine naturnahe Gestaltung mit natürlichen Materialien (Holz, lokaler Naturstein) im Vordergrund. Eine neutrale, der Umgebung angepasste Farbwahl ist anzustreben.

Auf eine Beleuchtung der Anlage wird – bis auf eine Notbeleuchtung am Gebäude – verzichtet.

## **6 Verkehrliche Erschließung**

Die Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die bestehende Erschließungsstraße „In der Au“ in Altenbanz auf Fl.Nr. 129 der Gemarkung Altenbanz bzw. von Süden von Stadel über das gleiche Flurstück und dem land- und forstwirtschaftlichen Weg Fl.Nr. 124 bis zum westlichen Rand des Geltungsbereichs.

Von Südosten ist eine Erschließung außerdem über den land- und forstwirtschaftlichen Weg Fl.Nr. 2463/2 möglich.

Die Gedenkplätze sowie die Wege werden naturnah als wassergebundene Decke bzw.

schotterbefestigte Flächen ausgeführt.

Im Bereich der Wege ist eine Anpassung des Geländes erforderlich.

## **7 Entwässerung**

Die schotter- oder wassergebunden befestigten Flächen der Parkplätze, Wege und Gedenkplätze werden breitflächig in das umgebende Gelände entwässert und versickern dort.

Die land- und forstwirtschaftlichen Wege mit ihren seitlichen Entwässerungsmulden bleiben unverändert.

Die Toilette wird als Trockentoilette betrieben. Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

## **8 Wasserversorgung**

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

## **9 Energieversorgung**

Eine Stromversorgung mit Anschluss an das System des örtlichen Versorgers ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

## **10 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

## **11 Denkmalschutz/ -pflege**

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bayern-Viewer Denkmal, Stand 4/2022). Im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen wurden folgende Punkte vorgebracht:

In der Schummerung des digitalen Geländemodells zeigen sich im Bereich des 1. Bauabschnitts mehrere Hohlwege, die sich am Fuß der Anhöhe im Bereich der modernen Wegegabelung bündeln. Hohlwegebündel sind nicht in jedem Fall Bodendenkmäler gem. Art. 1 BayDSchG, aber sie sind Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Die Hohlwege im Bereich des Vorhabens unterstehen nicht dem Schutz durch Art. 7 BayDSchG, ein Erhalt wäre dennoch in jedem Fall zu begrüßen.

Im Rahmen weiterer Planungen werden Möglichkeiten geprüft, das Vorhaben derart umzusetzen, dass möglichst große Teile des markanten Geländereiefs im Rahmen des in geringem Umfang erforderlichen Wegebaus erhalten werden können. Das Anlegen von (Urnen-)Grabstellen verursacht keine größeren Störungen im Geländereief.

Die Baustelleneinrichtung wird voraussichtlich im Bereich der geplanten Parkplätze vorgesehen.

Es wird vorsorglich auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG) – siehe Hinweise Pkt. 1.

## **B Grünordnung**

### **1 Bestandsaufnahme**

#### **1.1 Lage im Raum**

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein in der naturräumlichen Haupteinheit des „Fränkischen Keuper-Lias-Landes“ (D59) und dort im Naturraum Nr. 117 „Itz-Baunach-Hügellandes“ mit der gleichnamigen Untereinheit Nr. 117-A.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ mit Grünordnungsplan liegt östlich von Altenbanz und am Westrand des „Banzer Waldes“ am flach nach Süden geneigten und überwiegend bewaldeten Hang zum Katzenbach mit Höhen zwischen 340 und knapp 390 m ü. NN.

#### **1.2 Geologie und Böden**

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist der sog. Schwarz- oder Braunjura mit dem Jurensismergel- oder Opalinuston. Es handelt sich um graue Mergelsteine oder blaugraue bis schwarzgraue Tonsteine.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonverwitterung entwickelt.

Mit Untersuchungen zum pH-Wert des Bodens und der Schwermetallbelastung im Dezember 2022 wurde die grundsätzliche Eignung des Areals für eine Urnenbestattung geprüft:

Der pH-Wert der Böden im Bereich des geplanten Naturfriedhofs liegt mit ca. 4,4 im Bereich der Handlungsempfehlungen für Naturfriedhöfe.

Die Schwermetallbelastung liegt bei allen gemessenen Schwermetallen deutlich unter den Vorsorge-Grenzwerten für Ackerböden der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Der Standort ist somit hinsichtlich der bodenkundlichen Eigenschaften gemäß Friedhofsleitfaden (2022-04-04\_Friedhofsleitfaden-Endversion vom 04.04.2022) für Urnenbestattungen geeignet.

#### **1.3 Wasser**

Vorfluter des Gebietes ist der südlich des Geltungsbereichs fließende Katzenbach, der vom östlich liegenden „Abteibrunnen“ nach Westen fließt und zusammen mit dem Stadelbach als Püchitzer Bach in die Itz mündet.

Im Geltungsbereich fließt ein weiterer Graben von Nordosten nach Südwesten, der im Geltungsbereich zu einem kleinen Stillgewässer aufgestaut ist.

Durch das Vorhaben wird kein ermitteltes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet berührt. Ferner kommen keine Bauwerke in direkter Nähe von Oberflächengewässern zu liegen.

Im Süden des Geltungsbereichs fließt der Katzenbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Bauliche Anlagen kommen in seinem 60 m Bereich nicht zu liegen.

Durch die direkte Nähe zum Gewässer kann eine Überschwemmungsgefahr bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden.

Der südliche Bereich kommt auch in einem wassersensiblen Bereich zu liegen, was ebenfalls auf eine mögliche Überschwemmungsgefahr hinweist.

Im wassersensiblen Bereich, sowie im Bereich des Stillgewässers mit seinen Ablaufgräben kann es zu hohen Grundwasserständen kommen.

Da in den betroffenen Bereichen keine baulichen Anlagen errichtet werden und mit den Urnengrabstellen ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten wird, entstehen aus ggf. eintretenden Überschwemmungen und hohen Grundwasserständen keine Gefährdung.

Entlang des Katzenbaches liegt ein Grundwasserboden vor. Mit erhöhten Grundwasserständen ist dort deshalb zu rechnen.

Wasserschutzgebiete sowie Vorbehalts- und auch Vorrangflächen für die zukünftige öffentliche Wasserversorgung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### **1.4 Klima**

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima.

Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich am flach südexponierten Hang zur Talmulde des Katzenbaches, die eine Kaltluftabflussbahn von den Höhenrücken des „Banzer Waldes“ in Richtung Westen darstellt.

#### **1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume**

Der geplante Naturfriedhof liegt am Westrand des ausgedehnten Waldgebietes „Banzer Wald“.

Die Waldflächen im Geltungsbereich sind überwiegend als ca. 140 Jahre alter Eichenbestand mit Buche im Nebenbestand (Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, alte Ausprägung - L212 – Kürzel gemäß Bayerische Kompensationsverordnung) einzustufen. Der Unterwuchs ist spärlich und lediglich an den Bestandsrändern etwas dichter.

Im Osten liegt ein ca. 45jähriger Fichtenbestand, der als strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst, mittlere Ausprägung (N712) eingestuft wird. Die Fichtenbestände werden im Rahmen forstlicher Maßnahmen in klimatolerante naturnahe und den Bedürfnissen eines Naturfriedhofs angepasste Bestände entwickelt.

Nördlich des Gewässersystems und im Umfeld der Teiche ist ein junger Mischbestand mit Eiche, Buche, Douglasie, Kirsche etc. vorhanden, der als sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald, mittlere Ausprägung (L62) angesprochen wird.

Kleinflächig sind im Westen am Wiesenrand sowie nördlich der Seen Pappelbestände (nicht standortgerechte Laub(misch)wälder gebietsfremder Baumarten, mittlere Ausprägung (L722)) vorhanden.

Zum Vorhaben gehören auch zwei Wiesenflächen, die nach Westen durch mesophile Hecken (B112) begrenzt sind und deshalb als Lichtungen erscheinen. Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, die Artenzusammensetzung ist vergleichsweise artenarm und für ein mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G211) typisch.

Zwischen den beiden Wiesen liegt ein Eschen-Jungbestand (> 50 Jahre) mit einzelnen

beigemischten Berg-Ahorn (sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald, mittlere Ausprägung (L62)).

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Folgende Arten bzw. Gilden von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in dem vergleichsweise unzerschnittenen und störungsarmen Landschaftsraum zu erwarten:

- Der Geltungsbereich ist Lebensraum für typische Fledermäuse der Wälder wie Bechsteinfledermaus oder Zwergfledermaus, darüber hinaus auch Jagdlebensraum von Fledermäusen, die ihr Quartier in Dachstühlen oder Gebäuden der Umgebung haben wie z.B. das Große Mausohr. Quartiere der typischen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Waldfledermäuse liegen in der Regel in größeren Baumhöhlen oder in Rinden- und Spaltenverstecken.
- Vorkommen der Haselmaus in den Waldrandbereichen im Süden und den Hecken im Westen aufgrund der Lebensraumausstattung und dem Vorkommen von fruchttragenden Sträuchern (Hasel, Brombeere, Weißdorn, etc.). In den zentralen Waldflächen mit Eiche und Buche sowie in den Dickungen im Nordosten fehlen diese Sträucher und somit die Nahrungsgrundlage für die Haselmaus.
- Ein Vorkommen der Wildkatze in dem ausgedehnten „Banzer Wald“ ist bekannt. Diese störungsempfindliche Art unternimmt weite Streifzüge und wird voraussichtlich auch den Geltungsbereich durchqueren.
- Gelbbauchunke in dem ausgedehnten Laubwaldgebiet
- Hirschkäfer in den älteren Waldbeständen
- Am Rand bzw. außerhalb des Geltungsbereichs sind v.a. weit verbreitete, ungefährdete hecken- und gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Goldammer, Amsel, Kohl- und Blaumeise, Fitis, Zilpzal etc. zu erwarten.
- Typische Waldvögel von unterwuchsreichen Wäldern wie Buchfink, Rotkehlchen, Winter- und Sommergoldhähnchen etc. sind vor allem in den dichteren Gehölzstrukturen um Lichtungen und an Waldrändern, Wegen und Gewässern zu finden
- höhlenbrütenden Vogelarten wie Schwarzspecht, Buntspecht, ggf. Mittelspecht, sowie den „Nachnutzern“ vorhandener Höhlen wie Hohltaube etc.
- Greifvögel: Im Zuge der Bestandserfassung und Vermessung wurden bei einer Kontrolle der Bäume im laublosen Zustand keine größeren Horste von Greifvögeln festgestellt.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen des Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die Maßnahmen gemäß Festsetzung 8 berücksichtigt werden:

- Falls im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Altbäume werden soweit als möglich erhalten. Hinsichtlich der Verkehrsgefährdung kritische Bäume können teilweise als stehendes Totholz belassen werden.
- Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an ein-

zelen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschnitten werden, sind insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kastentypen (5 Rundkästen, 5 Großraumquartiere, 25 Flachkästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnäpper als Cluster) in den umgebenden Waldbeständen aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes. Die Kästen werden durch fachkundiges Personal aufgehängt, die Standorte per GPS eingemessen und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

- Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrssicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als liegendes Totholz belassen.  
Weiterhin werden 10 "Hirschkäfermeiler" in den benachbarten Waldbeständen angelegt. Die Standorte werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitgeteilt.
- Jeweils vor Ausführung des nächsten Bauabschnitts (ab dem Bauabschnitt 3) findet eine Begehung zum Artenschutz statt, deren Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.
- Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.

## **1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte**

### **1.6.1 Europäische Schutzgebiete**

In der Umgebung des Vorhabens liegen keine Europäischen Schutzgebiete. Etwa 1 km südlich beginnt das FFH-Gebiet DE 5831-372.03 „Eierberge bei Banz und Teile des Banzer Waldes“, das die Südflanke des „Banzer Waldes“ umfasst.

### **1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG**

Ca. 270 m südlich des Geltungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „Kloster Banz“, das den südöstlichen Teil des ausgedehnten Waldgebietes und die Flächen um Neubanz und Kloster Banz einschl. des Maintals umfassen.

### **1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG**

Im Untersuchungsgebiet liegen keine geschützten Trockenbiotop.

Die Stillgewässer weisen einen Röhrichtsraum auf, der als geschütztes Feuchtbiotop anzusprechen ist.

### **1.6.4 Biotop der Bayerischen Biotopkartierung**

Im Geltungsbereich liegen folgende in der Biotopkartierung des Landkreises Lichtenfels erfassten Flächen:

- Biotop X 5831-00012-004 und -005: Vereinzelt Hecken und kleine Gehölze am Westrand des großflächigen „Banzer Waldes“

## 1.7 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand des großflächigen Waldgebietes „Banzer Wald“. Im Geltungsbereich finden sich vielfältige Waldbestände, die durch unterschiedliches Alter und unterschiedliche Artenzusammensetzung ein variables attraktives Erscheinungsbild aufweisen. Im Osten befindet sich eine Hiebsfläche.

Dem Wald vorgelagert finden sich von Hecken eingeschlossene Lichtungen, die im nord-westlichen und westlichen Geltungsbereich liegen.

Die Grenze des Geltungsbereichs stellt hier die Wald- bzw. Gehölgrenze zu den landwirtschaftlichen Fluren von Altenbanz dar. Im Süden liegt das Tal des Katzenbachs.

## 1.8 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 4/2022).

## 2 Eingriffssituation

### 2.1 Geplantes Vorhaben

Die Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt, für das Herzoglich Bayerische Forstgut im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine 142.825 m<sup>2</sup> große Fläche auf den Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz als

- Öffentliche Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof) nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit 137.947 m<sup>2</sup>, die auf 4.300 m<sup>2</sup> gleichzeitig auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen mit 3 Teilflächen a 1.250 m<sup>2</sup>, 1.330 m<sup>2</sup> und 1.720 m<sup>2</sup> und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach §9 (1) Nr. 25 b) BauGB (Erhalt der Bestandshecken) auf 1.115 m<sup>2</sup> beinhaltet
- Öffentliche Verkehrsfläche (Bestand „Land- und forstwirtschaftlicher Weg“) mit 3.954 m<sup>2</sup>
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“) mit 924 m<sup>2</sup>

festzusetzen.

### 2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Anlage eines Naturfriedhofs möglichen Bebauung (Betriebsgebäude, Unterstellmöglichkeiten) einschl. der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“) sind kleinflächig Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die Errichtung des Betriebsgebäudes sowie die Anlage von Wegen, Gedenkplätzen und Parkplätzen wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt verloren gehen.

## **2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung**

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

### **2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen**

- Keine zusätzliche Versiegelung da die vorhandene Erschließung über den bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Weg mitgenutzt werden kann.
- Die Befestigung der Stellplätze ist auf die technisch funktionalen, Schotterrasen oder Erfordernisse zu begrenzen. Es sind nur versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Fugenpflaster zulässig.
- Anlage des Parkplatzes sowie der beiden Gedenkplätze an einer derzeit nicht mit Waldbäumen bestockten Fläche.
- Die vorhandenen Rückewege werden in das Netz der Erschließungswege integriert und durch ergänzende Wegeabschnitte verbunden.
- Verringerung des erforderlichen Befestigungs-/Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß
- Festsetzung zur Verwendung von kompostierbaren Urnen bereits im Bebauungsplan. Mit den Urnengrabstellen wird ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten.
- Erhalt von Alt- und Totholzbäumen soweit als möglich. Falls aus Gründen der Verkehrs-sicherung eine Beseitigung unumgänglich ist, so werden Stämme als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand belassen, Astwerk als Reisighaufen im Naturfriedhof bzw. an der Einfriedung abgelegt.
- Erhalt der Hecken am westlichen Rand des Geltungsbereichs
- Integration der vorhandenen Gräben und der Stillgewässer in das Gesamtkonzept
- Geringfügige Geländeanpassung im Bereich der Wege
- Keine Beleuchtung des Areals (bis auf eine Notbeleuchtung am Gebäude)

### **2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. des Landschaftsbildes**

- Geringfügige Geländeanpassung im Bereich der Wege
- Begrenzung der Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen
- Erhalt des Waldbestandes

## **3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG**

### **3.1 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs**

Bei den vorgesehenen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

## **Boden**

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen; es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege bleiben unverändert, so dass für die Erschließung des Friedhofs keine zusätzlichen Straßen oder Wege erforderlich sind.

Der Waldbestand bleibt trotz der Nutzung als Naturfriedhof weitgehend unverändert. Vorhandene Wege werden ertüchtigt und durch Schotterwege in einfacher Bauweise ergänzt.

Durch das Betriebsgebäude und die beiden Gedenkplätze sowie die beiden Parkplätze werden insgesamt 1.404 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt oder geschottert. Dies führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

## **Wasser**

Durch das Vorhaben wird kein ermitteltes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet berührt. Ferner kommen keine Bauwerke in direkter Nähe von Oberflächengewässern zu liegen.

Im wassersensiblen Bereich, sowie im Bereich des Stillgewässers mit seinen Ablaufgräben kann es zu hohen Grundwasserständen kommen.

Da in den betroffenen Bereichen keine baulichen Anlagen errichtet werden und mit den Urnengrabstellen ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten wird, entstehen aus ggf. eintretenden Überschwemmungen und hohen Grundwasserständen keine Gefährdung.

Mit der Versiegelung oder Schotterung von 1.404 m<sup>2</sup> für das Betriebsgebäude und die beiden Gedenkplätze sowie die beiden Parkplätze sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und damit auf das Schutzgut Wasser verbunden.

## **Klima und Luft**

Durch die Ausweisung des Naturfriedhofs mit Erhalt des Baumbestands werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion oder für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ zu erwarten sind.

## **Arten und Lebensräume**

Mit der Ausweisung der Öffentlichen Grünfläche - Friedhof (Naturfriedhof) mit der kleinflächigen Anlage eines Betriebsgebäudes und von zwei Gedenkplätzen sowie der Öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“) gehen sehr kleinflächig überwiegend junge Waldbestände sowie Staudenfluren auf Lichtungen und Grünlandflächen verloren

Dem mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriff werden insgesamt 4.300 m<sup>2</sup> Ausgleichsflächen zugeordnet (siehe Kap. 4.2).

Aufgrund der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung zum möglichst naturnahen Erhalt der Waldbestände werden die Auswirkungen durch die Errichtung des Naturfriedhofs so weit als möglich reduziert, um das ökologische Potenzial nicht erheblich zu verändern und die Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ gering zu halten.

## **Landschaftsbild und Erholung**

Die Fläche liegt im Waldbestand bzw. am östlichen Waldrand, ist aber auch von Altenbanz nicht direkt einsehbar. Vorhandene Gehölzstrukturen am Waldrand sowie die Hecken am Rand des Geltungsbereichs bilden teilweise Sichtkulissen.

Durch die wenigen baulichen Anlagen (Betriebsgebäude direkt neben dem Parkplatz, Unterstellmöglichkeiten), die sich gut in das Landschaftsbild einfügen, ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Gedenkplätze und naturnahen Wege in den Waldflächen ermöglichen zusätzliche Formen des Landschaftserlebens. Diese Naturerfahrung ist Teil der Trauerarbeit in einem Naturfriedhof.

Spazierwege bleiben unverändert erhalten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ zu erwarten.

## **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.

### **3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Im Geltungsbereich sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Öffentlichen Grünflächen – Friedhof (Naturfriedhof)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Bestand „Land- und forstwirtschaftlicher Erschließungsweg“)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach §9 (1) Nr. 25 b) BauGB (Erhalt der Bestandshecken)

Der Leitfaden für die Bauleitplanung, der normalerweise für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu verwenden ist, gilt jedoch nur für die Ausweisung von Baugebieten, kann also hier nicht sinnvoll angewandt werden.

Im konkreten Fall wird deshalb hilfsweise ein Ansatz der Bilanzierung der Bayerischen Kompensationsverordnung gewählt:

Dabei sind die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege nicht als Eingriff zu werten, da sie unverändert verbleiben. Die Waldbestände, in denen schotterbefestigte Wege angelegt werden, verbleiben ebenfalls weitgehend unverändert.

Als Eingriffe bilanziert werden deshalb

- die beiden Parkplätze,
- das Betriebsgebäude und
- die beiden Gedenkplätze

## Eingriffsbilanz

BNT-Kürzel	Ausgangsbestand	Wertpunkte	Beeinträchtigungsfaktor	Fläche	Kompensationsbedarf
L211	Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, junge Ausprägung	8	Parkplatz 1	581 m <sup>2</sup>	4.648 WP
L211	Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, junge Ausprägung	8	Betriebsgebäude 1	60 m <sup>2</sup>	480 WP
L62	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung	10	Parkplatz 1	343 m <sup>2</sup>	3.430 WP
K122	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren	6	Gedenkplatz 0,7	150 m <sup>2</sup> 270 m <sup>2</sup>	630 WP 1.134 WP
	Kompensationsbedarf				10.322 WP

## Zugeordnete Kompensationsflächen

Ausgangsbestand = G211 = Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland

Zielbestand = B432 = Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausprägung (Abzug 1 WP für Prognosewert)

Ausgangsbestand		Zielbestand				
BNT	Wertpunkte	BNT	Wertpunkte	Aufwertung	Fläche	Kompensation
G211	6	B432	10 - 1	3	1.250 m <sup>2</sup>	3.750 WP
G211	6	B432	10 - 1	3	1.330 m <sup>2</sup>	3.990 WP
G211	6	B432	10 - 1	3	1.720 m <sup>2</sup>	5.160 WP
	Mögliche Kompensation					12.900 WP

Dies bedeutet, dass der Ausgleich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ innerhalb des Bebauungsplans realisiert werden kann.

### 3.3 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

#### 3.3.1 Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

##### Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Festsetzung 8)

- Falls im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Altbäume werden soweit als möglich erhalten. Hinsichtlich der Verkehrsgefährdung kritische Bäume können teilweise als stehendes Totholz belassen werden.
- Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschnitten werden, sind insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kastentypen (5 Rundkästen, 5 Großraumquartiere, 25 Flach-

kästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnäpper als Cluster) in den umgebenden Waldbeständen aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes. Die Kästen werden durch fachkundiges Personal aufgehängt, die Standorte per GPS eingemessen und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

- Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrssicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als liegendes Totholz belassen.

Weiterhin werden 10 "Hirschkäfermeiler" in den benachbarten Waldbeständen angelegt. Die Standorte werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitgeteilt.

- Jeweils vor Ausführung des nächsten Bauabschnitts (ab dem Bauabschnitt 3) findet eine Begehung zum Artenschutz statt, deren Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.
- Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.

### **Zeitlicher Ablauf und Vollzug (Festsetzung 7)**

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Erschließungsarbeiten herzustellen und auf Dauer fachgerecht zu pflegen.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

### **3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich für den Naturhaushalt**

Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Teilflächen von Fl.Nr. 2463 der Gemarkung Altenbanz mit 1.250 m<sup>2</sup>, 1.330 m<sup>2</sup> und 1.720 m<sup>2</sup> werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 4.300 m<sup>2</sup> zugeordnet.

Dort sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage einer Streuobstwiese mit (Wild-)Obstbaumhochstämmen und standortheimischen Laubbäumen gemäß Pflanzenvorschlagsliste A

Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen:

- Hochstämmen: Hochstamm 2 x v., STU 8-10

Pflanzenvorschlagsliste A: Pflanzung von Laubbäumen und Wildobstbäumen

Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
Sorbus aria	Schwedischer Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Tilia cordata Winter-Linde  
Tilia platyphyllos Sommer-Linde  
sowie von Obstbaumhochstämmen in regionalen Sorten

Umbruch und Neuanlage des Grünlandes durch Mähgutübertragung, alternativ Neu-Einsaat mit einer Landschaftsrassenmischung (Regio-Saatgut, Grundmischung, Herkunftsgebiet HK 12).

Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen liegen außerhalb der Ausgleichsflächen und werden als Fußpfade regelmäßig gemäht.

Die Wiese unter den Obstbäumen wird zukünftig extensiv gepflegt und mindestens 1 x jährlich ab dem 15.06. gemäht (incl. Mähgutabfuhr), ein zweiter Mäh- oder Beweidungstermin ist ab Anfang August möglich.

Auf Düngung und Herbizideinsatz ist auf den Ausgleichsflächen zu verzichten.

#### **4 Angaben zum Artenschutz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ (saP)**

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein vorgesehene Ausweisung von öffentlichen Grünflächen –Friedhof (Naturfriedhof) und Öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“) hat möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2022), die jedoch keine Hinweise aus den letzten 10 Jahren für den unmittelbaren Geltungsbereich enthält.
- Eigene Erkenntnisse im Zuge der Ortsbegehungen mit einer Potenzialabschätzung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2020.

##### **4.1 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Flächenumwandlung (kleinflächige Überbauung und Versiegelung von Waldlebensräumen (insbesondere baumfreien Standorten) sowie Lichtungen und Grünlandflächen)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) während der Bauzeit

### **Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Keine Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes, lediglich kleinräumige Geländeadaptierungen

### **Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Kurzfristige Störungen durch Besucher und im Zuge von Begräbnisfeiern
- Maßnahmen zur Verkehrssicherung

## **4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **Maßnahmen zur Vermeidung**

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden u.a. durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (siehe Festsetzung 8):

- Falls im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Altbäume werden soweit als möglich erhalten. Hinsichtlich der Verkehrsgefährdung kritische Bäume können teilweise als stehendes Totholz belassen werden.
- Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschnitten werden, sind insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kastentypen (5 Rundkästen, 5 Großraumquartiere, 25 Flachkästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnäpper als Cluster) in den umgebenden Waldbeständen aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes. Die Kästen werden durch fachkundiges Personal aufgehängt, die Standorte per GPS eingemessen und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.
- Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrssicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als liegendes Totholz belassen.

Weiterhin werden 10 "Hirschkäfermeiler" in den benachbarten Waldbeständen angelegt. Die Standorte werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitgeteilt.

- Jeweils vor Ausführung des nächsten Bauabschnitts (ab dem Bauabschnitt 3) findet eine Begehung zum Artenschutz statt, deren Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.
- Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.

### **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

## **4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot**

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Bei den Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im relevanten Wirkraum vor (Dicke Trespe, Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn).

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher mangels relevanter Vorkommen nicht einschlägig.

### **4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungsverbot:**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Fledermäuse**

Der Geltungsbereich ist Lebensraum für typische Fledermäuse der Wälder wie Bechsteinfledermaus oder Zwergfledermaus, darüber hinaus auch Jagdlebensraum von Fledermäusen, die ihr Quartier in Dachstühlen oder Gebäuden der Umgebung haben wie z.B. das Große Mausohr.

Quartiere der typischen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Waldfledermäuse liegen in der Regel in größeren Baumhöhlen oder in Rinden- und Spaltenverstecken.

Im Zuge der erforderlichen Maßnahmen zur Bauvorbereitung und Verkehrssicherung ist nicht auszuschließen, dass insbesondere kleine Quartiere (Rinden- und Spaltenverstecke), die vor allem zur Übertagung genutzt werden, beseitigt werden müssen. Diese Stammabschnitte werden gemäß Festsetzung 8.2 soweit als möglich als stehendes Totholz belassen.

Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschnitten werden, werden insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kastentypen (5 Rundkästen, 5 Großraumquartiere, 25 Flachkästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnäpper als Cluster) in den umgebenden Waldbeständen aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes (Festsetzung 8.3).

Diese Maßnahme wird bereits zu Beginn der Erschließung des Naturfriedhofs durchgeführt, um das Quartierangebot in der Umgebung der baulichen Maßnahmen zu erhöhen. Die Kästen werden durch fachkundiges Personal aufgehängt, die Standorte per GPS eingemessen und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Gleichzeitig entwickeln sich in dem Areal durch die Aufgabe der wirtschaftlichen Holznutzung im Laufe der Jahre immer wieder neue Biotopbäume, die den vielen, nicht durch Wege oder Grabfelder erschlossenen Teilen des Naturfriedhofs auf Dauer erhalten werden.

Weiterhin verbleiben auch außerhalb des Geltungsbereichs ausgedehnte, strukturreiche Waldgebiete, so dass Ausweichlebensräume vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt deshalb erhalten.

Da Fledermäuse nachtaktiv sind, decken sich ihre Aktivitätszeiten nicht mit den Besuchszeiten am Naturfriedhof, so dass die Störung durch die Besucher vergleichsweise gering ist.

Für die Waldfledermausarten ist deshalb unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## **Haselmaus**

Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Geltungsbereich in den Waldrändern im Süden und den Hecken im Westen aufgrund der Lebensraumausstattung und dem Vorkommen von fruchttragenden Sträuchern (Hasel, Brombeere, Weißdorn, etc.) nicht auszuschließen.

In den zentralen Waldflächen mit Eiche und Buche sowie in den Dickungen im Nordosten fehlen diese Sträucher und somit die Nahrungsgrundlage für die Haselmaus, so dass ein Vorkommen im Bereich der dort vorgesehenen Wege und Grabfelder ausgeschlossen wird.

Größere Wurzelstubben sind darüber hinaus aufgrund der gewählten Wegtrassen in vorhandenen Rückegassen und der örtlichen Anpassungsmöglichkeiten nicht betroffen.

In den Wald- und Gehölzrändern sind keine baulichen Maßnahmen oder Rückschnittmaßnahmen geplant, so dass auch keine Beeinträchtigungen der Haselmaus, die ihren Winterschlaf gerne in Laubansammlungen am Fuß von Gehölzen hält, zu erwarten sind.

Für die Haselmaus ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## **Wildkatze**

Ein Vorkommen der Wildkatze in dem ausgedehnten „Banzer Wald“ ist bekannt. Ein Schwerpunkt des Vorkommens liegt jedoch deutlich weiter nordöstlich. Diese störungsempfindliche Art unternimmt weite Streifzüge und wird voraussichtlich auch den Geltungsbereich durchqueren.

Sie ist nachtaktiv, ihre Aktivitätszeiten decken sich also nicht mit den Besuchszeiten am Naturfriedhof, so dass die Störung durch die Besucher vergleichsweise gering ist.

Diese Beeinträchtigungen beschränken sich in der Regel auch auf die wegnahen Teile des Naturfriedhofs und sind – verglichen mit dem Streifgebiet der einzelnen Tiere - vernachlässigbar.

Durch die Nutzungsänderung mit der Anlage des Naturfriedhofs wird im Bereich der Wege und der Grabfelder der Unterwuchs teilweise ausgelichtet. Gleichzeitig entstehen durch die Reisighaufen und das anfallende Totholz, das im Naturfriedhof belassen werden soll (siehe Festsetzung 8.4) an anderer Stelle wieder Waldbereiche mit dichtem Unterwuchs neu.

In dem Areal des Naturfriedhofs entstehen durch die Aufgabe der wirtschaftlichen Holznutzung im Laufe der Jahre immer wieder neue unterwuchsreiche Waldareale, die den vielen, nicht durch Wege oder Grabfelder erschlossenen Teilen des Naturfriedhofs auf Dauer erhalten werden. In der Summe wird der Anteil unterwuchsreicher Waldareale nicht verringert.

Für die Wildkatze ist deshalb unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## **Gelbbauchunke und weitere Amphibien**

Grundsätzlich ist in dem ausgedehnten Laubwaldgebiet mit dem Vorkommen der Gelbbauchunke zu rechnen. Diese nutzt bevorzugt auch wassergefüllte Fahrspuren in ausgefahrenen Wegen als Fortpflanzungsstätte, wie sie jedoch im betroffenen Waldgebiet derzeit nicht vorkommen.

Um ein erhöhtes Schädigungs- oder Tötungsrisiko zu vermeiden, werden die neuen Wege

wasserdurchlässig mit Dachgefälle ausgebildet, so dass das Wasser nicht auf den Wegen stehen bleibt, sondern in die angrenzenden Flächen abfließt. Auch im Bereich der Parkplätze wird auf ein ungehindertes Abfließen des Niederschlagswassers geachtet.

Aufgrund der sehr kurzen Bauzeit und der Bauarbeiten in Vor-Kopf-Bauweise werden keine temporären Gewässer entstehen, die als Laichgewässer genutzt werden.

Die Landlebensräume der Gelbbauchunke bleiben unverändert, die vorgesehenen Wegeergänzungen sowie die beiden Gedenkplätze verringern den Land- und Nahrungslebensraum nicht erheblich.

Für die Gelbbauchunke ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

In den beiden Stillgewässern im Nordosten des Geltungsbereichs ist ein Vorkommen von Erdkröten und Grünfröschen anzunehmen. Die Gewässer werden im Zuge der Anlage des Naturfriedhofs nicht verändert.

### **Hirschkäfer**

Die Waldbestände des Geltungsbereichs (v.a. die älteren Wälder) sind grundsätzlich als Lebensraum des Hirschkäfers geeignet.

Größere Wurzelstubben sind darüber hinaus aufgrund der gewählten Wegtrassen in vorhandenen Rückegassen und der örtlichen Anpassungsmöglichkeiten nicht betroffen.

Geeignete Lebensraumrequisiten wie Totholzstämme müssen unter Umständen im Zuge der Verkehrssicherung gefällt bzw. gerodet werden.

Dieses anfallende Totholz wird gemäß Festsetzung 8.2 entweder als stehendes Totholz oder außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof als liegendes Totholz (Festsetzung 8.4) belassen, bleibt also in der Umgebung erhalten, so dass beispielsweise eine Larvenentwicklung, die bis zu 8 Jahre dauern kann) abgeschlossen werden kann.

Weiterhin werden als zusätzlich Lebensraumelemente am Rand des Geltungsbereichs sowie in benachbarten Waldbeständen zusätzlich 10 „Hirschkäfermeiler“ angelegt, so dass auch der Umfang von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert wird. Die Standorte werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitgeteilt.

Gleichzeitig entwickeln sich in dem Areal durch die Aufgabe der wirtschaftlichen Holznutzung im Laufe der Jahre immer wieder neue Biotopbäume, die den vielen, nicht durch Wege oder Grabfelder erschlossenen Teilen des Naturfriedhofs auf Dauer erhalten werden.

Für den Hirschkäfer ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mit dem Belassen von stehendem und liegendem Totholz kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

### **4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

### Hecken- und gehölzbrütende Vogelarten

Am Rand bzw. außerhalb des Geltungsbereichs sind v.a. weit verbreitete, ungefährdete Arten des Offenlandes wie Mönchsgrasmücke, Goldammer, Amsel, Kohl- und Blaumeise, Fitis, Zilpzalp etc. zu erwarten.

In diesen Waldrandbereichen sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Falls im Zuge der Baumaßnahmen (z.B. im Bereich von Zuwegungen) Rodungen bzw. Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen (Festsetzung 8.1), damit eine Störung der Reviere gehölzbrütender Vogelarten einschl. Beseitigung des jeweiligen Neststandorts ausgeschlossen werden kann, zumal diese Vögel jährlich neue Nester bauen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist mit keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten zu rechnen.

Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht (Festsetzung 8.6).

Für die heckenbrütenden Vogelarten ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

### Waldvögel

Typische Waldvögel von unterwuchsreichen Wäldern wie Buchfink, Rotkehlchen, Winter- und Sommergoldhähnchen etc. sind vor allem in den dichteren Gehölzstrukturen um Lichtungen und an Waldrändern, Wegen und Gewässern zu finden.

Durch die Nutzungsänderung mit der Anlage des Naturfriedhofs wird im Bereich der Wege und der Grabfelder der Unterwuchs teilweise ausgelichtet. Gleichzeitig entstehen durch die Reisighaufen und das anfallende Totholz, das im Naturfriedhof belassen werden soll (siehe Festsetzung 8.4) an anderer Stelle wieder Waldbereiche mit dichtem Unterwuchs neu.

In dem Areal des Naturfriedhofs entstehen durch die Aufgabe der wirtschaftlichen Holznutzung im Laufe der Jahre immer wieder neue unterwuchsreiche Waldareale, die den vielen, nicht durch Wege oder Grabfelder erschlossenen Teilen des Naturfriedhofs auf Dauer erhalten werden. In der Summe wird der Anteil unterwuchsreicher Waldareale nicht verringert.

Rodungen und Rückschnittmaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen, damit eine Störung der Reviere gehölzbrütender Vogelarten einschl. Beseitigung des jeweiligen Neststandorts ausgeschlossen werden kann (Festsetzung 8.1).

Für typische Waldvögel ist deshalb unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

### **Höhlenbrüter**

Im Geltungsbereich und seiner Umgebung ist aufgrund der Strukturen mit dem Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten wie Schwarzspecht, Buntspecht, ggf. Mittelspecht, sowie den „Nachnutzern“ vorhandener Höhlen wie Hohltaube etc. zu rechnen.

Altbäume mit Höhlen konzentrieren sich im Geltungsbereich vor allem am südlichen Waldrand sowie in dem Altbaumbestand im Nordwesten neben dem sog. „Leichenweg“ bis zur Lichtung.

Die übrigen Waldbestände sind entweder zu jung bzw. weisen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung (v.a. Buche und Eiche) bis in ein höheres Alter kaum Höhlen auf.

Grundsätzlich kann für den nordwestlichen Altbaumbestand nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Verkehrssicherungspflicht kritische Bäume neben dem Hauptweg oder im Umfeld von Grabbäumen entnommen werden müssen, so dass eine oder mehrere Höhlen als Fortpflanzungsstätten verloren gehen.

Soweit möglich werden entsprechende Bäume nur gekappt und als stehendes Totholz weiterhin erhalten (siehe Festsetzung 8.2), so dass auch Höhlen am Stamm v.a. als Nahrungsgrundlage und zur Reviermarkierung noch erhalten werden können.

Gleichzeitig entwickeln sich in dem Areal durch die Aufgabe der wirtschaftlichen Holznutzung im Laufe der Jahre immer wieder neue Biotopbäume, die den vielen, nicht durch Wege oder Grabfelder erschlossenen Teilen des Naturfriedhofs auf Dauer erhalten werden.

Weiterhin verbleiben auch außerhalb des Geltungsbereichs ausgedehnte, strukturreiche Waldgebiete, so dass Ausweichlebensräume vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt deshalb erhalten.

Für die heckenbrütenden Vogelarten ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

### **Greifvögel**

Im Zuge der Bestandserfassung und Vermessung wurden bei einer Kontrolle der Bäume im laublosen Zustand keine größeren Horste von Greifvögeln festgestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann deshalb eine Fortpflanzungsstätte, z.B. von Mäusebussard bzw. Rot- oder Schwarzmilan, die häufig am Waldrand liegen, ausgeschlossen werden.

Nahrungsreviere dieser Arten liegen außerhalb des Waldbestandes.

Für die Greifvögel ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG mit den vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

#### 4.5 Gutachterliches Fazit

Die geplanten Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein haben möglicherweise Auswirkungen auf streng geschützte Tiere und Pflanzen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG, wenn die vorgesehenen Maßnahmen gemäß Festsetzung 8 durchgeführt werden:

- Falls im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Altbäume werden soweit als möglich erhalten. Hinsichtlich der Verkehrsgefährdung kritische Bäume können teilweise als stehendes Totholz belassen werden.
- Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschnitten werden, sind insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kastentypen (5 Rundkästen, 5 Großraumquartiere, 25 Flachkästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnäpper als Cluster) in den umgebenden Waldbeständen aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes. Die Kästen werden durch fachkundiges Personal aufgehängt, die Standorte per GPS eingemessen und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.
- Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrssicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als liegendes Totholz belassen.  
Weiterhin werden 10 "Hirschkäfermeiler" in den benachbarten Waldbeständen angelegt. Die Standorte werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitgeteilt.
- Jeweils vor Ausführung des nächsten Bauabschnitts (ab dem Bauabschnitt 3) findet eine Begehung zum Artenschutz statt, deren Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.
- Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.

## 5 Waldrecht

Die Waldflächen des Geltungsbereichs sind gemäß Waldfunktionsplan Erholungswald Stufe II.

Mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden

- 128.318 m<sup>2</sup> Waldfläche zu öffentlichen Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof) so-

wie

- 924 m<sup>2</sup> Wald zu Öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“).

Insgesamt sind also 129.242 m<sup>2</sup> Wald durch den Bebauungsplan betroffen.

Das geplante Vorhaben stellt auf den Waldflächen eine Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Dies liegt darin begründet, dass der Gesetzgeber nicht die Entfernung eines Baumbestandes, sondern die „Beendigung der Waldbewirtschaftung“ als Rodungsmerkmal ansieht.

Da der Naturfriedhof durch einen Bebauungsplan umgesetzt werden soll, ist keine Erlaubnis i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG erforderlich, denn ein Bebauungsplan entspricht einer Satzung nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1. Dort heißt es, dass „soweit in Satzungen (...) die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, (...) es keiner Erlaubnis nach Absatz 2“ bedarf. Jedoch sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Die Prüfung bzgl. der Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG durch das AELF Coburg im Zuge einer ersten Fachstellenbeteiligung kommt zu dem Schluss, dass keine Versagensgründe für eine Rodung vorliegen, sofern der Waldbestand in seiner flächigen Ausprägung erhalten bleibt. Denn – mit Ausnahme von Erholungswald der Stufe II – liegen auf den betroffenen Flurstücken keine waldderechtlich relevanten Kategorien vor. Bzgl. des Erholungswaldes wird angenommen, dass dieser aufgrund der Ausweisung des Naturfriedhofs in keiner Weise in seiner Funktion geschmälert wird. Vielmehr kann erwartet werden, dass es aus ästhetischen Gesichtspunkten durch lichte Waldstrukturen und der Verteilung von Sandsteinquadern zu einer Aufwertung der Örtlichkeit kommt.

Eine Rechtsgrundlage für Ersatzaufforstungen der gerodeten Flächen ist seitens des Waldgesetzes nicht gegeben.

## **C Umweltbericht**

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Das Herzoglich Bayerische Forstgut Banz, Forstgut Banz, 96231 Bad Staffelstein plant die Anlage und den Betrieb eines Naturfriedhofs im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“ östlich des Bad Staffelsteiner Ortsteils Altenbanz.

Die Stadt Bad Staffelstein möchte das Vorhaben unterstützen und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für dieses Vorhaben schaffen. Sie stellt deshalb den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ auf.

Die Grundstücke werden über öffentlichen Wege aus Altenbanz bzw. von Süden aus Richtung Stadel bzw. von Südosten von Neubanz erschlossen.

Die Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt, für das Herzoglich Bayerische Forstgut im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine 142.825 m<sup>2</sup> große Fläche auf den Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz als

- Öffentliche Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof) nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit 137.947 m<sup>2</sup>, die auf 4.300 m<sup>2</sup> gleichzeitig auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen mit 3 Teilflächen a 1.250 m<sup>2</sup>, 1.330 m<sup>2</sup> und 1.720 m<sup>2</sup> und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach §9 (1) Nr. 25 b) BauGB (Erhalt der Bestandshecken) auf 1.115 m<sup>2</sup> beinhaltet
- Öffentliche Verkehrsfläche (Bestand „Land- und forstwirtschaftlicher Weg“) mit 3.954 m<sup>2</sup>
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“) mit 924 m<sup>2</sup>

festzusetzen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ befindet sich östlich des Ortsteils Altenbanz der Stadt Bad Staffelstein am Westrand des ausgedehnten „Banzer Waldes“ im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“ und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz.

Im Südosten, Osten und Norden liegen Waldflächen, westlich und südlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

#### **1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung**

Das geplante Vorhaben liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 30 „Banzer Wald mit Koster Banz“ des Regionalplans Oberfranken-West (siehe Regionalplankarte 3 „Landschaft

und Erholung“). Hier kommt nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Staffelstein vom 28.09.2020 als „Flächen für die Forstwirtschaft“, Öffentliche Verkehrsflächen sowie im Süd- und Nordwesten als „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt und soll in einem Parallelverfahren mit angepasst werden.

### **1.3 Überschreitung von Schwellenwerten des UVPG**

Aufgrund einer voraussichtlichen Rodungsfläche von mehr als 10 ha ist von der verfahrensführenden Behörde eine UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen (siehe §§ 5 und 6 sowie Punkt 17.2.1 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG).

## **2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung**

### **2.1 Schutzgut Boden und Fläche**

#### **Bestand**

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist der sog. Schwarz- oder Braunjura mit dem Jurensismergel- oder Opalinuston. Es handelt sich um graue Mergelsteine oder blaugraue bis schwarzgraue Tonsteine.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonverwitterung entwickelt.

#### **Prognose**

Mit Untersuchungen zum pH-Wert des Bodens und der Schwermetallbelastung im Dezember 2022 wurde die grundsätzliche Eignung des Areals für eine Urnenbestattung geprüft:

Der pH-Wert der Böden im Bereich des geplanten Naturfriedhofs liegt mit ca. 4,4 im Bereich der Handlungsempfehlungen für Naturfriedhöfe.

Die Schwermetallbelastung liegt bei allen gemessenen Schwermetallen deutlich unter den Vorsorge-Grenzwerten für Ackerböden der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Der Standort ist somit hinsichtlich der bodenkundlichen Eigenschaften gemäß Friedhofsleitfaden (2022-04-04\_Friedhofsleitfaden-Endversion vom 04.04.2022) für Urnenbestattungen geeignet.

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen; es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege bleiben unverändert, so dass für die Erschließung des Friedhofs keine zusätzlichen Straßen oder Wege erforderlich sind.

Der Waldbestand bleibt trotz der Nutzung als Naturfriedhof weitgehend unverändert. Vor-

handene Wege werden ertüchtigt und durch Schotterwege in einfacher Bauweise ergänzt. Durch das Betriebsgebäude und die beiden Gedenkplätze sowie die beiden Parkplätze werden insgesamt 1.404 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt oder geschottert. Dies führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

## **2.2 Schutzgut Klima/Luft**

### **Bestand**

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima.

Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich am flach südexponierten Hang zur Talmulde des Katzenbachs, die eine Kaltluftabflussbahn von den Höhenrücken des „Banzer Waldes“ in Richtung Westen darstellt.

### **Prognose**

Durch die Ausweisung des Naturfriedhofs mit Erhalt des Baumbestands werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion oder für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ zu erwarten sind.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

## **2.3 Schutzgut Wasser**

### **Bestand**

Vorfluter des Gebietes ist der südlich des Geltungsbereichs fließende Katzenbach, der vom östlich liegenden „Abteibrunnen“ nach Westen fließt und zusammen mit dem Stadelbach als Püchitzer Bach in die Itz mündet.

Im Geltungsbereich fließt ein weiterer Graben von Nordosten nach Südwesten, der im Geltungsbereich zu einem kleinen Stillgewässer aufgestaut ist.

Im Süden des Geltungsbereichs fließt der Katzenbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Bauliche Anlagen kommen in seinem 60 m Bereich nicht zu liegen.

Durch die direkte Nähe zum Gewässer kann eine Überschwemmungsgefahr bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden.

Der südliche Bereich kommt auch in einem wassersensiblen Bereich zu liegen, was ebenfalls auf eine mögliche Überschwemmungsgefahr hinweist.

Entlang des Katzenbaches liegt ein Grundwasserboden vor. Mit erhöhten Grundwasserständen ist dort deshalb zu rechnen.

Wasserschutzgebiete sowie Vorbehalts- und auch Vorrangflächen für die zukünftige öffentliche Wasserversorgung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

### **Prognose**

Durch das Vorhaben wird kein ermitteltes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet berührt. Ferner kommen keine Bauwerke in direkter Nähe von Oberflächengewässern zu liegen.

Im wassersensiblen Bereich, sowie im Bereich des Stillgewässers mit seinen Ablaufgräben kann es zu hohen Grundwasserständen kommen.

Da in den betroffenen Bereichen keine baulichen Anlagen errichtet werden und mit den Urnengrabstellen ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten wird, entstehen aus ggf. eintretenden Überschwemmungen und hohen Grundwasserständen keine Gefährdung.

Mit der Versiegelung oder Schotterung von 1.404 m<sup>2</sup> für das Betriebsgebäude und die beiden Gedenkplätze sowie die beiden Parkplätze sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und damit auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

## **2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### **Bestand**

Der geplante Naturfriedhof liegt am Westrand des ausgedehnten Waldgebietes „Banzer Wald“.

Die Waldflächen im Geltungsbereich sind überwiegend als ca. 140 Jahre alter Eichenbestand mit Buche im Nebenbestand einzustufen. Der Unterwuchs ist spärlich und lediglich an den Bestandsrändern etwas dichter.

Im Osten liegt ein ca. 45jähriger Fichtenbestand. Diese Fichtenbestände werden im Rahmen forstlicher Maßnahmen in klimatolerante naturnahe und den Bedürfnissen eines Naturfriedhofs angepasste Bestände entwickelt.

Nördlich des Gewässersystems und im Umfeld der Teiche ist ein junger Mischbestand mit Eiche, Buche, Douglasie, Kirsche etc. vorhanden.

Kleinflächig befinden sich im Westen am Wiesenrand sowie nördlich der Seen Pappelbestände.

Zum Vorhaben gehören auch zwei Wiesenflächen, die nach Westen durch mesophile Hecken begrenzt sind und deshalb als Lichtungen erscheinen. Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, die Artenzusammensetzung ist vergleichsweise artenarm und für ein mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland typisch.

Zwischen den beiden Wiesen liegt ein Eschen-Jungbestand (> 50 Jahre) mit einzelnen beigemischten Berg-Ahorn.

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Folgende Arten bzw. Gilden von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in dem vergleichsweise unzerschnittenen und störungsarmen Landschaftsraum zu erwarten:

- typische Fledermäuse der Wälder wie Bechsteinfledermaus oder Zwergfledermaus, darüber hinaus auch Jagdlebensraum von Fledermäusen, die ihr Quartier in Dachstühlen oder Gebäuden der Umgebung haben wie z.B. das Große Mausohr.
- Haselmaus in den Waldrandbereichen im Süden und den Hecken im Westen
- Wildkatze
- Gelbbauchunke in dem ausgedehnten Laubwaldgebiet
- Hirschkäfer in den älteren Waldbeständen
- weit verbreitete, ungefährdete hecken- und gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchs-

grasmücke, Goldammer, Amsel, Kohl- und Blaumeise, Fitis, Zilpzalp etc. am Rand bzw. außerhalb des Geltungsbereichs

- typische Waldvögel von unterwuchsreichen Wäldern wie Buchfink, Rotkehlchen, Winter- und Sommergoldhähnchen etc.
- höhlenbrütenden Vogelarten wie Schwarzspecht, Buntspecht, ggf. Mittelspecht, sowie den „Nachnutzern“ vorhandener Höhlen wie Hohltaube etc.
- Greifvögel: Im Zuge der Bestandserfassung und Vermessung wurden bei einer Kontrolle der Bäume im laublosen Zustand keine größeren Horste von Greifvögeln festgestellt.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen.

Im Geltungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete und keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

Die Stillgewässer weisen einen Röhrichtsaum auf, der als geschütztes Feuchtbiotop nach § 30 BNatSchG anzusprechen ist, aber nicht verändert wird.

Am Westrand des Geltungsbereichs liegen zwei in der Biotopkartierung des Landkreises Lichtenfels erfassten Hecken, die zum Erhalt festgesetzt und nicht verändert werden.

### **Prognose**

Mit der Ausweisung der Öffentlichen Grünfläche - Friedhof (Naturfriedhof) mit der kleinflächigen Anlage eines Betriebsgebäudes und von zwei Gedenkplätzen sowie der Öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“) gehen sehr kleinflächig überwiegend junge Waldbestände sowie Staudenfluren auf Lichtungen und Grünlandflächen verloren

Dem mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriff werden insgesamt 4.300 m<sup>2</sup> Ausgleichsflächen zugeordnet (siehe Kap. 4.2).

Aufgrund der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung zum möglichst naturnahen Erhalt der Waldbestände werden die Auswirkungen durch die Errichtung des Naturfriedhofs so weit als möglich reduziert, um das ökologische Potenzial nicht erheblich zu verändern.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die Maßnahmen gemäß Festsetzung 8 berücksichtigt werden:

- Falls im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Altbäume werden soweit als möglich erhalten. Hinsichtlich der Verkehrsgefährdung kritische Bäume können teilweise als stehendes Totholz belassen werden.
- Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschnitten werden, sind insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kastentypen (5 Rundkästen, 5 Großraumquartiere, 25 Flachkästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnäpper als Cluster) in den umgebenden

Waldbeständen aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes. Die Kästen werden durch fachkundiges Personal aufgehängt, die Standorte per GPS eingemessen und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

- Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrssicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als liegendes Totholz belassen.

Weiterhin werden 10 "Hirschkäfermeiler" in den benachbarten Waldbeständen angelegt. Die Standorte werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitgeteilt.

- Jeweils vor Ausführung des nächsten Bauabschnitts (ab dem Bauabschnitt 3) findet eine Begehung zum Artenschutz statt, deren Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.
- Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.

Insgesamt sind die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein verbundenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingriffsminimierungsmaßnahmen und der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

## **2.5 Schutzgut Mensch (Erholung)**

### **Bestand Naherholung**

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als Feierabend-/Naherholungsraum für die umliegenden Ortschaften.

### **Prognose**

Beeinträchtigungen vorhandener Wegebeziehungen sind mit der Ausweisung des Naturfriedhofs nicht verbunden, weil die bestehenden Wege erhalten bleiben.

Der Naturfriedhof kann sich zu einem weiteren Zielpunkt in der Umgebung von Kloster Banz entwickeln.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

## **2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**

### **Bestand**

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand des großflächigen Waldgebietes „Banzer Wald“. Im Geltungsbereich finden sich vielfältige Waldbestände, die durch unterschiedliches Alter und unterschiedliche Artenzusammensetzung ein variables attraktives Erscheinungsbild aufweisen. Im Osten befindet sich eine Hiebsfläche.

Dem Wald vorgelagert finden sich von Hecken eingeschlossene Lichtungen, die im nord-westlichen und westlichen Geltungsbereich liegen.

Die Grenze des Geltungsbereichs stellt hier die Wald- bzw. Gehölzgrenze zu den landwirtschaftlichen Fluren von Altenbanz dar. Im Süden liegt das Tal des Katzenbachs.

### **Prognose**

Die Fläche liegt im Waldbestand bzw. am östlichen Waldrand, ist aber auch von Altenbanz

nicht direkt einsehbar. Vorhandene Gehölzstrukturen am Waldrand sowie die Hecken am Rand des Geltungsbereichs bilden teilweise Sichtkulissen.

Durch die wenigen baulichen Anlagen (Betriebsgebäude direkt neben dem Parkplatz, Unterstellmöglichkeiten), die sich gut in das Landschaftsbild einfügen, ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Gedenkplätze und naturnahen Wege in den Waldflächen ermöglichen zusätzliche Formen des Landschaftserlebens. Diese Naturerfahrung ist Teil der Trauerarbeit in einem Naturfriedhof.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **Bestand und Prognose**

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 04/2022).

In der Schummerung des digitalen Geländemodells zeigen sich im Bereich des 1. Bauabschnitts mehrere Hohlwege, die sich am Fuß der Anhöhe im Bereich der modernen Wegegabelung bündeln. Hohlwegebündel sind nicht in jedem Fall Bodendenkmäler gem. Art. 1 BayDSchG, aber sie sind Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Die Hohlwege im Bereich des Vorhabens unterstehen nicht dem Schutz durch Art. 7 BayDSchG, ein Erhalt wäre dennoch in jedem Fall zu begrüßen.

Im Rahmen weiterer Planungen werden Möglichkeiten geprüft, das Vorhaben derart umzusetzen, dass möglichst große Teile des markanten Geländereiefs im Rahmen des in geringem Umfang erforderlichen Wegebaus erhalten werden können.

Das Anlegen von (Urnen-)Grabstellen verursacht keine größeren Störungen im Geländereief.

Die Baustelleneinrichtung wird voraussichtlich im Bereich der geplanten Parkplätze vorgesehen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

## **2.8 Wechselwirkungen**

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Versiegelung.

## **3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)**

Ohne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ im Ortsteil Altenbanz würde der geplante Naturfriedhof voraussichtlich an einer anderen Stelle ebenfalls im Außenbereich realisiert.

## **4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind im Kap. 2.3 der Begründung des Grünord-

nungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ ausführlich dargestellt und werden nachfolgend stichpunktartig zusammengefasst:

#### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

##### **Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen**

- Keine zusätzliche Versiegelung da die vorhandene Erschließung über den bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Weg mitgenutzt werden kann.
- Die Befestigung der Stellplätze ist auf die technisch funktionalen, Schotterrasen oder Erfordernisse zu begrenzen. Es sind nur versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Fugenpflaster zulässig.
- Anlage des Parkplatzes sowie der beiden Gedenkplätze an einer derzeit nicht mit Waldbäumen bestockten Fläche.
- Die vorhandenen Rückewege werden in das Netz der Erschließungswege integriert und durch ergänzende Wegeabschnitte verbunden.
- Verringerung des erforderlichen Befestigungs-/Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß
- Festsetzung zur Verwendung von kompostierbaren Urnen bereits im Bebauungsplan. Mit den Urnengrabstellen wird ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten.
- Erhalt von Alt- und Totholzbäumen soweit als möglich. Falls aus Gründen der Verkehrssicherung eine Beseitigung unumgänglich ist, so werden Stämme als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand belassen, Astwerk als Reisighaufen im Naturfriedhof bzw. an der Einfriedung abgelegt.
- Erhalt der Hecken am westlichen Rand des Geltungsbereichs
- Integration der vorhandenen Gräben und der Stillgewässer in das Gesamtkonzept
- Geringfügige Geländeanpassung im Bereich der Wege
- Keine Beleuchtung des Areals (bis auf eine Notbeleuchtung am Gebäude)

##### **Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes**

- Geringfügige Geländeanpassung im Bereich der Wege
- Begrenzung der Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen
- Erhalt des Waldbestandes

#### **4.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Bei den mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich teilweise um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Wege durchgeführt.

Für die die beiden Parkplätze, das Betriebsgebäude und die beiden Gedenkplätze ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10.322 Wertpunkten.

Als Kompensationsmaßnahmen werden 3 Teilflächen auf der nordwestlichen Wiese auf den Fl.Nrn 2463 und 2451/3 mit 1.250 m<sup>2</sup>, 1.330 m<sup>2</sup> und 1.720 m<sup>2</sup>, insgesamt also 4.300 m<sup>2</sup>, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan als Ausgleichsflächen zugeordnet.

Mit der Aufwertung um 12.900 Wertpunkte auf diesen Flächen kann der Ausgleich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ innerhalb des Bebauungsplans realisiert werden.

## **5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Für den Naturfriedhof wurden in den Wäldern der Herzoglichen Forstverwaltung Banz verschiedene Standorte geprüft.

Der jetzt gewählte Standort wurde vor allem aufgrund folgender Überlegungen gewählt:

- er liegt nicht in einem Europäischen Schutzgebiet (etwa 1 km südlich beginnt das FFH-Gebiet DE 5831-372.03 „Eierberge bei Banz und Teile des Banzer Waldes“, das die Südflanke des „Banzer Waldes“ umfasst)
- er liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet „Kloster Banz“, das den südöstlichen Teil des ausgedehnten Waldgebietes und die Flächen um Neubanz und Kloster Banz einschl. des Maintals beinhaltet.
- er liegt nicht im Umfeld der touristisch stark frequentierten Bereiche um das Kloster, so dass eine dem Naturfriedhof angemessene Ruhe gegeben ist.
- der Standort ist vom übergeordneten Straßennetz aus gut erreichbar
- vorhandene ausgebaute Wege können zur Erschließung genutzt werden, Neubaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Insofern handelt es sich bei dem gewählten Standort um einen Standort, an dem die Anlage eines Naturfriedhofs zu vergleichsweise geringen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild führt.

## **6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

## **7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Kontrolle der Einhaltung der Festsetzungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Stadt Bad Staffelstein.

Ein erheblicher Teil wird im Zuge der Friedhofsordnung / Friedhofssatzung konkretisiert.

## **8 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein sind folgende Festsetzungen auf 142.825 m<sup>2</sup> der Grundstücke Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz vorgesehen:

- Öffentliche Verkehrsflächen (Bestand „Land- und forstwirtschaftlicher Weg“)
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung („Parkplatz“)
- Öffentliche Grünflächen – Friedhof (Naturfriedhof) sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach §9 (1) Nr. 25 b) BauGB (Erhalt der Bestandshecken)

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben der Anlage eines Naturfriedhofs durch das Herzoglich Bayerische Forstgut Banz geschaffen werden.

Dadurch ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammen gefasst sind:

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Boden und Fläche	gering
Klima/Luft	keine
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein verbundenen Maßnahmen sind insgesamt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von überwiegend geringer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 28.02.2023

Miriam Glanz  
Landschaftsarchitektin